

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen

für die Tageseinrichtungen der

Barbarossastadt Gelnhausen

(Kostenbeitragssatzung)

Stand: September 2024

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90, 93 und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl. I, S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Barbarossastadt Gelnhausen am 09.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Kostenbeitragssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Barbarossastadt Gelnhausen

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Sorgeberechtigten der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag erhoben. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für über die normale Betreuungszeit hinausgehende Leistungen gemäß § 2 (6) werden weitere Elternbeiträge erhoben.
- (3) Die Gebühren sind im Voraus fällig. Der Betrag muss bis zum 10. eines jeden Monats auf einem der Konten der Stadtkasse Gelnhausen eingegangen sein. Vorauszahlungen über einen längeren Zeitraum sind möglich. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.
- (4) Wird der Elternbeitrag nicht pünktlich bezahlt, kann er gemäß den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen werden.
- (5) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Elternbeiträge beim zuständigen Kreisjugendamt des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen, beantragt oder vom Magistrat festgesetzt werden.
- (6) Aus sozialen Gründen oder in besonderen Not- oder Härtefällen kann beim Magistrat der Stadt Gelnhausen ein schriftlicher Antrag auf Erlass, Stundung oder Herabsetzung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen gestellt werden.

Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Not- oder Härtefalles zu stellen. Eventuell zustehende Leistungen anderer Leistungsträger gehen einem Erlass, Stundung oder einer Herabsetzung der Elternbeiträge voran.

(7) Eine Ermäßigung der Elternbeiträge kann ferner auf Antrag gewährt werden, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als vier Wochen ununterbrochen der jeweiligen Kindertageseinrichtung fernbleiben muss und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jeden vollen Monat, in dem das betroffene Kind die jeweilige Kindertageseinrichtung nicht besuchen konnte.

(8) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge durch die Sorgeberechtigten erstreckt sich von dem Beginn des Monats an, in dem das Kind in die jeweilige Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem es aufgrund schriftlicher Abmeldung ausscheidet oder vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen worden ist. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Beitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(9) Kann ein Kind den Besuch der Einrichtung nicht in Anspruch nehmen, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Beitragspflicht (Betreuungsgebühr und Verpflegungspauschale). Dies gilt insbesondere bei Krankheit oder Urlaub.

(10) Wird ein Kind häufiger zu spät abgeholt, wird für jede begonnene Betreuungsstunde eine zusätzliche Betreuungsgebühr erhoben.

(11) Werden bei der Antragstellung auf Aufnahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten fahrlässig oder vorsätzlich falsche Angaben bezüglich der Berufstätigkeit, der Familienverhältnisse und insbesondere über den Status des Alleinerziehenden gemacht, bzw. auch nach Aufnahme des Kindes die Veränderung der Berufstätigkeit und der Familienverhältnisse dem Träger nicht bekannt gemacht, behält sich der Träger der Kindertageseinrichtungen nach Bekanntwerden vor, die Betreuungszeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

§ 2 Elternbeitragssätze

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei den nachstehenden Betreuungszeiten:

Öffnungszeiten der städtischen Einrichtungen / Monatliche Betreuungsgebühren	EURO
7:00 bis 13:00 Uhr	210,00
7:00 bis 14:30 Uhr (Mittagessen erforderlich)	240,00
7:00 bis 16:00 Uhr (Mittagessen erforderlich)	270,00
7:00 bis 17:00 Uhr (Mittagessen erforderlich)	300,00

- (2) Die Betreuungsgebühr beträgt für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bei den nachstehenden Betreuungszeiten:

Öffnungszeiten der städtischen Einrichtungen / Monatliche Betreuungsgebühren	EURO
7:00 bis 13:00 Uhr	87,00
Freizustellen sind	87,00
Noch zu zahlen	0,00
7:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr	116,00
Freizustellen sind	87,00
Noch zu zahlen	29,00
7:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr	130,50
Freizustellen sind	87,00
Noch zu zahlen	43,50
7:00 bis 14:30 Uhr*	108,75
Freizustellen sind	87,00
Noch zu zahlen	21,75
7:00 bis 16:00 Uhr*	130,50
Freizustellen sind	87,00
Noch zu zahlen	43,50
7:00 bis 17:00 Uhr*	145,00
Freizustellen sind	87,00
Noch zu zahlen	58,00

* Mittagessen erforderlich

- (3) Sorgeberechtigte zahlen für das älteste Kind, welches sich in einer Betreuungseinrichtung in städtischer Trägerschaft befindet, den vollen Gebührensatz. Befinden sich mehrere Kinder in Betreuungseinrichtungen städtischer Trägerschaft, werden für alle weiteren Kinder 50 % der Gebühren erhoben. Bei der Gewährung der Ermäßigung für Kinder, die einem gemeinsamen Haushalt angehören, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung mitzuteilen.
- (4) Für die Teilnahme am Mittagessen werden für jedes Kind Verpflegungspauschalen erhoben. Die Höhe der Verpflegungspauschale wird kostendeckend zum Ende des Kalenderjahres durch die Verwaltung erhoben und ggf. jährlich angepasst.

Monatliche Verpflegungspauschale für städtische Einrichtungen	EURO
Bis zu 3 Essen wöchentlich*	57,60
Bis zu 5 Essen wöchentlich	96,00

*An den Tagen ohne Essenseinnahme müssen die Kinder bis 13 Uhr geholt werden

- (5) Soweit das Land Hessen der Stadt Gelnhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu 6 Stunden täglich gebucht wurde.
- b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von a) anteilig für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben.
- c) Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um 1/12 des im jeweiligen Kalenderjahres geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c 1. Satz HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe noch in einer Krippe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

- (6) Erweiterte Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei außerplanmäßigem Zukauf von Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit wird je Stunde ein Betrag von

- a) 8,00 € für den Besuch der Krippengruppe,
- b) 5,00 € für den Besuch der Kindertagesstätte

berechnet.

Eine Abrechnung erfolgt in vollen Stundensätzen.

Dies ist nur im Rahmen der geltenden Öffnungszeiten und der zur Verfügung stehenden Plätze in Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. Bei

Betreuung über die Mittagszeit muss ein warmes Mittagessen eingenommen werden.

Ein regelmäßiger Zukauf von Betreuungszeiten ist nicht möglich, bei Regelmäßigkeit muss die entsprechend erweiterte Betreuungszeit gebucht werden.

(7) Bei verspätetem Abholen bis zu 15 Minuten über die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten wird ein Betrag von 8,00 € für den Besuch der Krippengruppe und 5,00 € für den Besuch der Kindertageseinrichtung berechnet.

Bei verspätetem Abholen über 15 Minuten über die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten wird je Stunde ein Betrag von 15,00 € berechnet. Eine Abrechnung erfolgt in vollen Stundensätzen.

Bei verspätetem Abholen über die vereinbarte Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten wird je Stunde ein Betrag von 30,00 € berechnet. Eine Abrechnung erfolgt in vollen Stundensätzen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. September 2024 in Kraft. Die Satzung vom 28.08.2024 tritt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gelnhausen, den

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen

Bürgermeister Christian Litzinger

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im
_____ öffentlich bekannt gemacht.

Gelnhausen, den

Der Magistrat der Barbarossastadt Gelnhausen

Bürgermeister Christian Litzinger